

Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Vereinsförderungsfond (vereinseigene Anlagen)

Stand 01.02.2009

1. Allgemeines

Im Rahmen der im Haushalt des HSB für den Vereinsförderungsfonds bereitgestellten Mittel können Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts 3 dieser Richtlinien beantragt werden.

Als vereinseigene Sportanlagen im Sinne der Richtlinien gelten auch langfristig gemietete bzw. gepachtete Sportanlagen (mindestens 10 Jahre).

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.06.2006 entfallen ab dem 01.01.2007 die Zuschüsse für Sondersportanlagen.

Zuschüsse, die der Antragsteller aus anderen Programmen der Sportförderung erhält, werden angerechnet.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Hamburger Mitgliedsvereine im HSB, soweit sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Die Vereine müssen am Beginn des Jahres, für dass der Zuschuss beantragt wird,

- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
- mindestens 50 Mitglieder zählen,
- eine Jugendabteilung mit in der Regel mindestens 15 Jugendlichen unterhalten,
- einen monatlichen Mindestbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre von 3,00 € und für Erwachsene ab 18 Jahren von 7,50 € erheben.
- die fachverbandliche Zugehörigkeit der die Anlage nutzenden Abteilung des Vereins nachweisen.

Die Bestimmung, dass ein Verein für die Inanspruchnahme der Zuschüsse aus dem Vereinsförderungsfonds eine Jugendabteilung unterhalten muss, gilt für die Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen mit der Maßgabe, dass diese Voraussetzungen auch von der die Anlage nutzenden Abteilung des Vereins erfüllt sein muss.

3. Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen

Für die Bemessung der jährlichen Zuschüsse zur Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen gelten folgende Höchstbeträge

- **Frei- und Hallenbäder**
 - 25 m Schwimmbecken - beheizt 1.533,88 €
 - 25 m Schwimmbecken - unbeheizt 920,33 €
 - 50 m Schwimmbecken - beheizt 9.203,25 €
 - 50 m Schwimmbecken - unbeheizt 1.840,65 €

- **Hockeyplätze** Sonderregelung
- **Leichtathletik-Anlagen** Sonderregelung
- **Turnhallen** Sonderregelung

4. Antragsverfahren, Bewilligung und Verwendungsnachweis

- 4.1. Anträge auf die erstmalige Bewilligung von Zuschüssen für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen sind jeweils spätestens bis zum 30. April (Poststempel) an die Geschäftsstelle des HSB zu richten. Für die wiederholte Bewilligung von Zuschussanträgen gilt der Verwendungsnachweis zugleich als Antrag für das Folgejahr.
- 4.2. Die Bearbeitung von Zuwendungsanträgen setzt voraus, dass die Abrechnung für Zuwendungen des Vorjahres termingerecht erfolgt ist (vgl. 4.4).
- 4.3. Jeder Verein kann für das laufende Haushaltsjahr nur einen Antrag stellen. Einzelne Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- 4.4. Die Zuwendungsempfänger weisen dem HSB mit Formblatt die Verwendung der empfangenen Mittel des auf die Zuweisung folgenden Jahres nach.
- 4.5. Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein die Erklärung abzugeben, dass die steuer- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden.

5. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

- 5.1. Die Bewilligung einer Zuwendung wird dann widerrufen, wenn der Empfänger der Zuwendung diese zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.
- 5.2. Bei Widerruf der Bewilligung sind sämtliche Zuwendungen für das laufende Jahr unverzüglich zurückzuzahlen. Die zurückgeforderte Zuwendung ist vom Auszahlungstag an mit 6 vom Hundert über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen.

6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien traten am 1. Januar 1982 in Kraft.

Geändert ab 1. Januar 1987.

Ergänzt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.1998 und vom 29.05.2001.

Ergänzt lt. Präsidiumsbeschluss vom 25.06.2002.

Geändert lt. Mitgliederversammlung vom 24.06.2006.

Ergänzt lt. Präsidiumsbeschluss vom 01.01.2009.